

**Elektronische Übermittlung
der Jahresabschlüsse Version 4.0**

(ERV – JAb 4.0)

**Verfahrensbeschreibung
in Kurzform**

Version 2.0 vom 01.03.2026

gültig ab 13.03.2026

Inhalt

A. ALLGEMEINES	2
B. STRUKTURIERTE EINREICHWEGE	2
C. TECHNISCHE ABLÄUFE DER ÜBERMITTLUNG	4
D. FORMULARBESCHREIBUNG.....	6
E. VERTRETERREGELUNG.....	7
F. EINREICHVORGANG, VALIDIERUNG, FEHLERMELDUNGEN	9
G. VERFAHREN BEI GERICHT	12
H. KOSTEN UND GEBÜHREN	14
I. JAHRESABSCHLÜSSE MIT BESTÄTIGUNGSVERMERK	15
J. AUFBEWAHRUNGSPFLICHT	15

A. Allgemeines

Ab dem 01.01.2026 können **keine Einreichungen an die Firmenbuchgerichte** über **FinanzOnline** (FON) eingebracht werden (§ 14 Abs. 4 [ERV 2021 idF BGBl. II Nr. 27/2025](#)). Damit können Jahresabschlüsse¹ (JAb) und andere Unterlagen der Rechnungslegung nur noch im Wege einer Übermittlungsstelle (§ 2 ERV 2021) und im Wege von JustizOnline (§ 5 ERV 2021) eingereicht werden.

Die bei den Firmenbuchgerichten einzureichenden Jahresabschlüsse (JAb) in der 4.0 Version, die in der Urkundensammlung des Firmenbuches abfragbar abgelegt werden, können im „Elektronischen Rechtsverkehr-Jahresabschlüsse“ (ERV-JAb) elektronisch an die Firmenbuchgerichte übermittelt werden.

B. Strukturierte Einreichwege

Es gibt insgesamt **drei Varianten**, den Jahresabschluss/Konzernabschluss **strukturiert** in XML beim Firmenbuch **einzureichen**. Diese Einreichungsarten sind unabhängig davon anzuwenden, ob ein vertretungsbefugtes Organ eines Unternehmens einreicht oder ein Vertreter (Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder) damit beauftragt wird. Eingereicht werden können erstellte Jahresabschlüsse wie folgt:

Variante 1

Für kleine Unternehmen (Formblatt-Einreicher) steht auf dem Serviceportal „justizonline.gv.at“ ein **Online-Formular** zur Verfügung, mit dem wie gewohnt die **Formblatt-Daten** manuell eingegeben werden können. Am Ende des Formulars kann auf „Senden“ gedrückt werden und die eingegebenen Formblatt-Daten werden direkt strukturiert ans Firmenbuchgericht in der Version 4.0 übermittelt. Vom System wird eine Eingangsbestätigung nach dem „Senden“ im Formular generiert bzw. an die bekanntgegebene E-Mail-Adresse versendet.

¹ Die Ausführungen für den Jahresabschluss gelten für den Konzernabschluss sinngemäß.

Variante 2

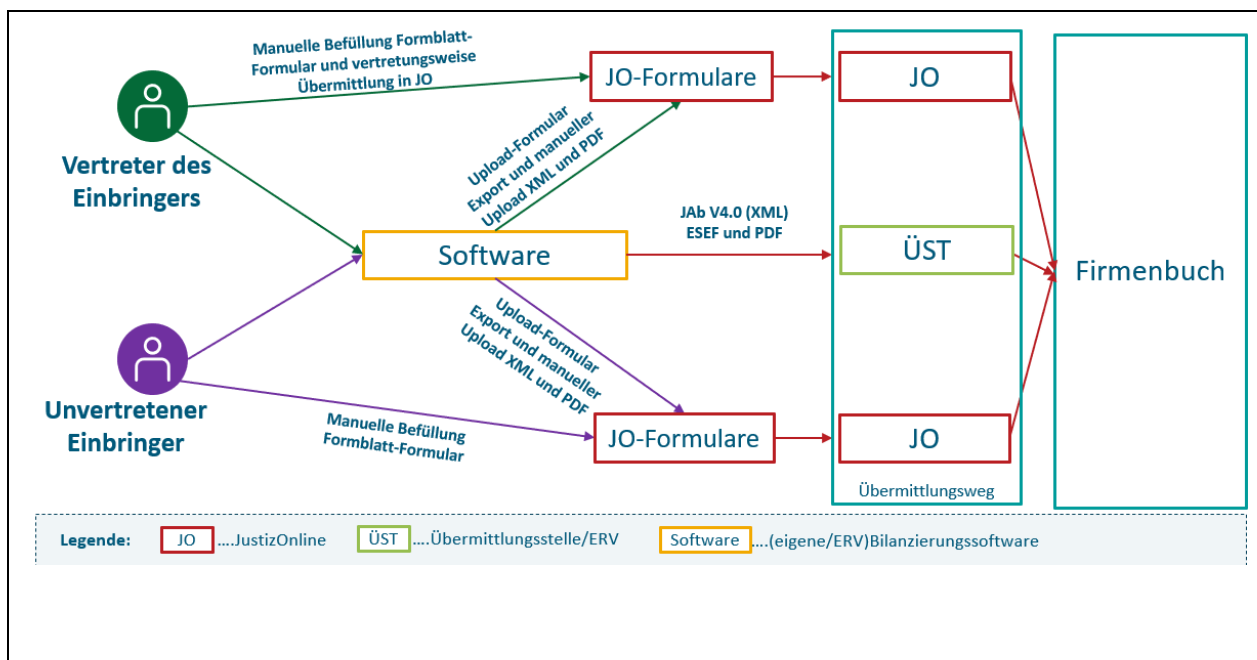
Zudem besteht die Möglichkeit, die Daten **mit Hilfe einer Übermittlungsstelle im elektronischen Rechtsverkehr (ERV)** direkt beim Firmenbuchgericht einzubringen. Dabei kann man, sofern die eigene Bilanzierungssoftware diese Funktion unterstützt (Voraussetzung: Export der JAb-Daten (XML) in Version 4.0), die generierten Daten direkt über den ERV beim Firmenbuchgericht einbringen. Falls diese Funktion von der verwendeten Bilanzierungssoftware nicht unterstützt wird, kann der exportierte JAb in der ERV-Software hochgeladen werden. Dieser Weg über den ERV bietet sich auch dann an, wenn der Jahresabschluss wegen technischer Unmöglichkeit der strukturierten Einbringung (derzeit etwa bei Banken und Versicherungen) als PDF übermittelt werden darf oder wenn börsennotierte Gesellschaften iSd § 245a Abs. 1 UGB den ESEF-Jahresfinanzbericht einbringen wollen. Zur Übermittlung über den ERV-Justiz sind die Anmeldung bei einer Übermittlungsstelle, ein Teilnehmercode und eine Frontend Software erforderlich. Den Teilnehmercode erhalten die Übermittler bei der Übermittlungsstelle (Verzeichnis unter: www.edikte.justiz.gv.at, [Link](#): Kundmachungen der Justiz, Elektronischer Rechtsverkehr (ERV), Übermittlungsstellen).

Variante 3

Bei Verwendung einer eigenen Bilanzierungssoftware ohne direkte Übermittlungsstellenanbindung (Voraussetzung: Export der JAb-Daten (XML) in Version 4.0) gibt es die Möglichkeit, die exportierten JAb-Daten in einem **Upload-Formular** (in dem die notwendigen Metadaten angegeben werden müssen) auf **JustizOnline** hochzuladen und über diesen Weg beim Firmenbuchgericht strukturiert einzureichen. Die Einreichung der Bilanz und der GuV erfolgt in strukturierter Form (XML). Weitere Dokumente (Anhang, Lagebericht etc., siehe BMJ-Information „Einreichung von Jahresabschlüssen“, Pkt. I. B. 2. abrufbar unter: www.edikte.justiz.gv.at, [Link](#): Kundmachungen der Justiz, Elektronischer Rechtsverkehr [ERV], ERV-Jahresabschluss Firmenbuch [ERV-JAb] - Informationsblatt für die Unternehmen) können als PDF übermittelt werden. Die übermittelten Dokumente dürfen in Summe eine Größe von 45 MB nicht überschreiten.

Es können Jahresabschlüsse von allen Rechtsträgern (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, sonstige Rechtsträger) übermittelt werden, die zur Offenlegung im Firmenbuch verpflichtet sind. Die Ausprägungen der technischen Übermittlungswege werden nachfolgend dargestellt.

Variante 1 bis 3 aus Sicht der Einschreiter



C. Technische Abläufe der Übermittlung

Die strukturierte Einreichung eines Jahresabschlusses beim Firmenbuch kann über die oben dargestellten drei verschiedenen Wege erfolgen. Abhängig davon, ob eine eigene Bilanzbuchhaltungssoftware oder eine eigene (sonstige) Software (ohne direkte Anbindung an eine Übermittlungsstelle) verwendet wird, stellen sich die technischen Schritte der Einreichung wie folgt dar:

a. Verwendung einer Bilanzbuchhaltungssoftware mit direkter Anbindung an eine Übermittlungsstelle

1. Aus den Zahlen der Buchhaltung wird der Jahresabschluss-XML (Konvertierung in das Jahresabschluss-V4.0-XML-Format) mittels Bilanzbuchhaltungssoftware erstellt.
2. Übermittlung an das Firmenbuch:

2.1 Übermittlung der aus der Bilanzbuchhaltungssoftware erstellten Jahresabschluss (XML)-Datei **per JustizOnline** (wie oben Variante 3) an das Firmenbuch:

2.1.1 Aus den Zahlen der Buchhaltung wird der Jahresabschluss-XML mittels Bilanzbuchhaltungssoftware generiert. Der Jahresabschluss-XML muss an das JAb4-WebService übermittelt werden. Das JAb4-WebService liefert: (i) die Prüfsumme für den Jahresabschluss-XML, (ii) das um die Prüfsumme erweiterte Jahresabschluss-XML, sowie (iii) eine Hinweis- und Fehlerliste und (iv) eine Visualisierung (PDF) des Jahresabschlusses.

2.1.2 Die Prüfsumme für den Jahresabschluss-XML darf nicht mehr verändert werden. Der um die Prüfsumme erweiterte Jahresabschluss-XML kann nach einem JustizOnline-Login per JustizOnline-Upload-Formular an das Firmenbuch übermittelt werden. Es können noch weitere Beilagen hinzugefügt werden.

2.1.3 Die Visualisierung (PDF) wird in der Praxis für die eigene Dokumentation ausgedruckt und unterzeichnet abgelegt.

2.2 Übermittlung der aus der Bilanzbuchhaltungssoftware generierten Jahresabschluss (XML)-Datei **per ERV** (wie oben Variante 2) an das Firmenbuch:

2.2.1 Aus den Zahlen der Buchhaltung wird der Jahresabschluss-XML mittels Bilanzbuchhaltungssoftware generiert. Der Jahresabschluss-XML muss an das JAb4-WebService übermittelt werden. Das JAb4-WebService liefert: (i) die Prüfsumme für den Jahresabschluss-XML, (ii) das um die Prüfsumme erweiterte Jahresabschluss-XML, sowie (iii) eine Hinweis- und Fehlerliste und (iv) eine Visualisierung (PDF) des Jahresabschlusses.

2.2.2 Die Prüfsumme für den Jahresabschluss-XML darf nicht mehr verändert werden. Der um die Prüfsumme erweiterte Jahresabschluss-XML kann per ERV-Drittsoftware oder wenn möglich direkt über die Bilanzbuchhaltungssoftware per ERV an das Firmenbuch übermittelt werden. Es können noch weitere Beilagen hinzugefügt werden.

2.2.3 Die Visualisierung (PDF) wird in der Praxis für die eigene Dokumentation ausgedruckt und unterzeichnet abgelegt.

b. Verwendung einer eigenen Software (ohne direkte Anbindung an eine Übermittlungsstelle)

1. Erstellung des Jahresabschluss-XMLs (Konvertierung in das Jahresabschluss-V4.0-XML-Format) mittels eigener Software.

2. Übermittlung an das Firmenbuch:

2.1 Übermittlung der aus der Bilanzbuchhaltungssoftware erstellten Jahresabschluss (XML)-Datei **per JustizOnline** (wie oben Variante 3) an das Firmenbuch:

2.1.1 Aus den Zahlen der Buchhaltung wird der Jahresabschluss-XML mittels Bilanzbuchhaltungssoftware generiert. Der Jahresabschluss-XML muss an das JAb4-WebService übermittelt werden. Das JAb4-WebService liefert: (i) die Prüfsumme für den Jahresabschluss-XML, (ii) das um die Prüfsumme erweiterte Jahresabschluss-XML, sowie (iii) eine Hinweis- und Fehlerliste und (iv) eine Visualisierung (PDF) des Jahresabschlusses.

2.1.2 Die Prüfsumme für den Jahresabschluss-XML darf nicht mehr verändert werden. Der um die Prüfsumme erweiterte Jahresabschluss-XML kann nach einem JustizOnline-Login per JustizOnline-Upload-Formular an das Firmenbuch übermittelt werden. Es können noch weitere Beilagen hinzugefügt werden.

2.1.3 Die Visualisierung (PDF) wird in der Praxis für die eigene Dokumentation ausgedruckt und unterzeichnet abgelegt.

c. Verwendung eines Formblatt-Formulares (UGB-Anlage 1 und UGB-Anlage 3) (wie oben Variante 1 und Variante 3)

1. Erstellung des Jahresabschluss-XMLs mittels des Formblatt-Formulares auf JustizOnline

2. Übermittlung an das Firmenbuch:

2.1 Direkte Übermittlung aus dem Formblatt-Formular per JustizOnline an das Firmenbuch (wie oben Variante 1).

2.2 Indirekte Übermittlung per JustizOnline Upload-Formular (wie oben Variante 3):

2.2.1 Das Formblatt-Formular generiert auf der letzten Seite ein Jahresabschluss-XML. Der Jahresabschluss-XML muss nicht direkt vom Formblatt-Formular versendet werden, sondern kann für einen späteren Versand via Upload-Formular heruntergeladen werden.

2.2.2 Im Upload-Formular kann der aus dem Formblatt-Formular generierte Jahresabschluss-XML samt Beilagen ans Firmenbuch übermittelt werden.

D. Formularbeschreibung

Formblatt-Formular

Für **kleine GmbH** und **kleine FlexKapG** (gemäß § 221 UGB) sowie **kleine kapitalistische Personengesellschaften** ist ab 01.03.2025 die manuelle Eingabe der Bilanzdaten in ein elektronisches Formblatt, das im [Internet](http://www.justiz.gv.at/) (www.justiz.gv.at/ → „Digitale Services“ → „Formulare & Ersteingaben“ → „Firmenbuch & Grundbuch“ → „Jahresabschluss für kleine GmbH, kleine FlexKapG sowie kleine kapitalistische Personengesellschaften z.B. GmbH & Co KG, (Version 4.0“) zur Verfügung steht, möglich (oben Variante 1).

Upload-Formular

Bei **Verwendung einer eigenen Bilanzierungssoftware** ohne direkte Übermittlungsstellenanbindung (Voraussetzung: Export der JAb-Daten (XML) in Version 4.0) gibt es die Möglichkeit, die exportierten JAb-Daten in einem weiteren Online-Formular (in dem die notwendigen Metadaten angegeben werden müssen) auf JustizOnline hochzuladen und über diesen Weg beim Firmenbuchgericht strukturiert einzureichen (oben Variante 3). Das Formular gilt für alle Unternehmensformen und kann unter folgendem [Link](http://www.justiz.gv.at/) (www.justiz.gv.at/ → „Digitale Services“ → „Formulare & Ersteingaben“ → „Firmenbuch & Grundbuch“ → „Upload Formular bei Verwendung eigener Bilanzierungssoftware, Version 4.0“) abgerufen werden.

E. Vertreterregelung

Der Jahresabschluss kann sowohl über das Formblatt-Formular wie auch über das Upload-Formular von einem vertretungsbefugten Organ eines Unternehmens oder von einem Vertreter (Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder) eingereicht werden. Die Einzelheiten zu den Vertretungsberechtigungen sind unter [USP-Verfahrensrechte](#) bzw. [USP-Bevollmächtigungen](#) sowie unter [JustizOnline](#) beschrieben. Die JAb-Einreichung ist unter Verwendung des Elektronischen Identitätsnachweises (E-ID, §§ 4 ff E-GovG) oder über Anmeldung bei USP via JustizOnline möglich. Beide Formulare sind mit Ausfüllhilfen ausgestattet und führen den Anwender bis zur Absendung des JAb ans Firmenbuch über JustizOnline durch. Nach einer erfolgreichen Einreichung beim Firmenbuchgericht erhält der Einschreiter eine Eingangsbestätigung am Ende des Formulars bzw. per E-Mail.

Die Vertreterregelung sieht zwei Varianten vor:

Variante 1

Berufsmäßige Parteienvertreter (z.B.: Steuerberater, Bilanzbuchhalter, Rechtsanwälte, Notare) benötigen im Unternehmensserviceportal zusätzlich neben dem JustizOnline-Verfahrensrecht für „Eingaben“ auch das Verfahrensrecht für die „Einbringung von Jahresabschlüssen“.

Das Verfahrensrecht für die „Einbringung von Jahresabschlüssen“ kann innerhalb der Kanzlei auf mehrere Mitarbeiter vergeben werden. Die Vergabe erfolgt über das Unternehmensserviceportal. Auf diese Weise können auch berechtigte Kanzlei-Mitarbeiter die Jahresabschlüsse über die Formulare für die Mandanten einreichen.

Hierbei ist es den berufsmäßigen Parteienvertretern erlaubt, ohne besondere Bevollmächtigung des Kunden den Jahresabschluss für den Kunden einzureichen. Voraussetzung: Der Kunde muss eine gültige Firmenbuchnummer haben.

Die Vertreter-Einreichung ist über das Serviceportal „justizonline.gv.at“ auf:

W/T999999 (Wirtschaftstreuhänder)

JB999999 (Selbständige Bilanzbuchhalter über WKÖ)

N999999 (Notarin)

RVB999 (Revisionsverband)

999999x (Firmenbuchnummer für Unternehmerin)

R999999 (Rechtsanwalt)

P999999 (Partnerschaften)

J999999 (niedergelassene ausl. RA)

K999999 (ausländische RA mit Zweigstelle)

S999999 (Sozietäten)

eingeschränkt.

Variante 2

Alternativ kann sich der Vertreter durch das von ihm vertretene Unternehmen im Unternehmensserviceportal entsprechend bevollmächtigen lassen.

Diese Variante ist für Fälle vorgesehen, in denen im eigenen Unternehmen die Mitarbeiter, bzw. Verwandte oder Bekannte (z.B. Großvater für den Enkel oder Nachbar für die Nachbarin) bevollmächtigt werden sollen.

Hier kann also pro Mandant eine Vollmacht im Unternehmensserviceportal hinterlegt werden, um einzeln für die Mandanten in das Formular einzusteigen und den Jahresabschluss einzureichen.

Support

Unterstützung beim Einrichten der Vertreterregelung kann beim USP-Service Center unter info@usp.gv.at oder beim JustizOnline Service Desk unter [+43 1 71123-884467](tel:+43171123884467) angefordert werden.

F. Einreichvorgang, Validierung, Fehlermeldungen

Einreichvorgang

Die Einreichung eines Jahresabschlusses wird mehreren Validierungen unterzogen. Alle weiteren PDF-Beilagen zu einer Jahresabschlusseinreichung können online nicht inhaltlich validiert werden. Für eine fehlerfreie Einreichung erhält der Einbringer online sowie zusätzlich per E-Mail eine Eingangsbestätigung. Eine erfolgreiche strukturierte JAb-4.0-Einreichung wird an das zuständige Firmenbuchgericht weitergeleitet.

Die an den Einbringer erteilte Eingangsbestätigung ist die Bestätigung dafür, dass die Daten entgegengenommen und zur weiteren Verarbeitung an das zuständige Firmenbuchgericht übermittelt wurden. Als Einlangensdatum beim Firmenbuchgericht gilt der Zeitpunkt der Übermittlung (§ 89d GOG).

Über eine nicht angenommene JAb-4.0-Einreichung erhält das Firmenbuchgericht keine Meldung. Der Einbringer erhält eine Fehlermeldung.

Validierungen und Fehlermeldungen

Die vollständige Übersicht sämtlicher Validierungen, die im Zusammenhang mit der strukturierten JAb-4.0-Einreichung zur Anwendung gelangen, ist unter „Schnittstellenbeschreibung gemäß § 7 Abs. 2 ERV 2021“ auf der Website kundmachungen.justiz.gv.at verfügbar.

ERV 3.0

Die Dokumente in der Beschreibung „**Services Justiz-Box**“ erläutern die Justiz-Box-Funktionalität, welche im Rahmen des Firmenbuchverfahrens ausschließlich zur Einreichung von ESEF-Jahresabschlüssen vorgesehen ist. Eine Unterstützung dieser Funktionalität für andere Formate (JAb-4.0-XML) ist nicht gegeben.

Die Dokumente im Bereich „**Services ERV**“ beschreiben die allgemeine ERV-Anbindung sowie die ERV-Funktionalität für Übermittlungsstellen und Nutzer des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV). Bei ERV-Einreichungen von Jahresabschlüssen ist die darin enthaltene Schnittstellenbeschreibung zu beachten.

Im Zuge der ERV-Validierung muss die ERV-Nachricht einer Jahresabschlusseinreichung den Vorgaben der Schnittstellenbeschreibung entsprechen. Anderenfalls wird dem Einreicher eine Fehlermeldung übermittelt.

Allgemeine ERV-Übermittlung

Die Dokumente im Bereich „**Allgemeine ERV-Übermittlung**“ finden auf die Einreichung von Jahresabschlüssen keine Anwendung.

ERV-Firmenbuch

Die Dokumente im Bereich „**ERV-Firmenbuch**“ gelten ebenfalls für die Einreichung von Jahresabschlüssen. Sie enthalten eine allgemeine Beschreibung der Nachrichtenstruktur zur Jahresabschlusseinreichung beim Firmenbuch.

Das Dokument „**Geschäftsregeln**“ führt sämtliche Validierungsregeln für Eingaben im Firmenbuch auf, einschließlich der Jahresabschlüsse. Die Verletzung einer Geschäftsregel führt zu einer entsprechenden Fehlermeldung und somit zu einer Nichtannahme der Einreichung durch das Firmenbuch.

Das Dokument „**Fehlermeldungen**“ beschreibt die Fehler, die mit den jeweiligen Geschäftsregeln verbunden sind. Der Einreicher erhält über die Übermittlungsstelle beziehungsweise die verwendete ERV-Übermittlungssoftware eine entsprechende Fehlermeldung.

Das Dokument „**Metadaten Beschreibung**“ erläutert alle Metadaten, die bei der Übermittlung von Anhängen im ERV an das Firmenbuch zwingend anzugeben sind. Diese Metadaten spezifizieren die übermittelten Anhänge und umfassen bei bestimmten Dokumenttypen – insbesondere Jahresabschluss- und Konzernabschlussdokumenten – zusätzliche Angaben. Die meisten Felder sind im Schema als optional gekennzeichnet, werden jedoch durch die Validierungen in den Geschäftsregeln zu Pflichtangaben.

Die im Dokument „Geschäftsregeln“ beschriebenen Validierungen sind, wie oben dargestellt, verbindlich anzuwenden. Die zugehörigen Fehlermeldungen sind im Dokument „Fehlermeldungen“ definiert.

Firmenbuch Validierungs- und Visualisierungsmodul für strukturierten Antrag

Die Dokumente im Bereich "**VIVA-Modul**" beschreiben die Schnittstelle für die Einreichung strukturierter Anträge an das Firmenbuch. Die Beschreibung dient als Anleitung zur Anbindung von Kanzleisoftware, die dem Einschreiter (Notar, Rechtsanwalt, u.a.) ermöglicht, auf Basis des aktuellen Firmenbuchstands Änderungen zu einer Firma zu erfassen und über den ERV einzureichen. Im Rahmen dieser strukturierten Einreichungen können auch Jahresabschlüsse mitübermittelt werden. Ein gesonderter Antrag ist bei ausschließlicher Einreichung von Jahresabschlüssen nicht erforderlich.

Firmenbuch: Handbuch für Einschreiter zum strukturierten Antrag

Das Dokument „**Handbuch**“ dient als Anleitung für Einschreiter zur Erstellung strukturierter Anträge an das Firmenbuchgericht.

ERV-Jahresabschluss Firmenbuch (ERV-JAb) über JustizOnline oder ERV-Justiz

Die Dokumente im Bereich „**4.0 Struktur JAb – Spezifikation inkl. Schema**“ umfassen die JAb-4.0-Standards.

Das Excel-Dokument „**4.00 Struktur JAb**“ enthält die rechtliche und fachliche Spezifikation des JAb-4.0-Standards sowie umfangreiche technische Details: Festlegungen, Gliederung, Metadatenübersicht, den technischen Aufbau der Datenstrukturen, die zugehörigen XML-Tag-Bezeichner sowie eine Übersicht der derzeit gültigen Prüfungen.

Die Prüfungen umfassen fünf Themenbereiche:

- Struktur- und Gliederungsprüfungen
- Firmenbuchrelevante Prüfungen
- Summen- und Visualisierungsprüfungen
- XSD-Schema-Prüfungen
- Sonstige Prüfungen und Sonderprüfungen

Die Prüfungskategorie unterscheidet sich wie folgt:

- **Fehler:** Diese Meldungen richten sich an den Einreicher. Fehler müssen behoben werden, da andernfalls das Jahresabschluss-XML nicht eingereicht werden kann.

- **Hinweis:** Ein Hinweis stellt eine Mitteilung des Prüfergebnisses dar und richtet sich an das Rechtsprechungsorgan. Es obliegt dem Rechtsprechungsorgan, zu entscheiden, ob aufgrund des Hinweises ein Verbesserungsverfahren eingeleitet wird.

Das Dokument „**JAb-4.00-WebService-Dokumentation**“ umfasst sämtliche Informationen, die für die Implementierung und Nutzung des JAb-4.0-WebServices zur Validierung und Visualisierung von Jahresabschlüssen erforderlich sind.

Das Dokument „**JAb-4.00-Übermittlungsschema**“ beschreibt das XML-Format des JAb-4.0-XMLs. Die Schema-Datei wird für die Validierung eingesetzt. Die XML-Tag-Bezeichner korrespondieren mit den Definitionen der JAb-4.0-Excel-Spezifikation.

ERV-Jahresabschluss Firmenbuch (ERV-JAb) - Informationsblatt für die Unternehmen

Das Dokument „**Einreichung von Jahresabschlüssen**“ behandelt die rechtlichen Aspekte der Jahresabschlusseinreichung.

G. Verfahren bei Gericht

Die Zuordnung der übermittelten JAb zu einem bestimmten Rechtsträger erfolgt ausschließlich nach der vom Absender angegebenen Firmenbuchnummer. Die Eingangsbestätigung enthält daher neben der vom Einbringer übermittelten Bezeichnung (Firma) des Rechtsträgers auch die in der Firmenbuchdatenbank zur übermittelten Firmenbuchnummer gehörige authentische Bezeichnung des Rechtsträgers zur korrekten Identifikation durch den Absender.

Die weitergeleiteten JAb-Datensätze an das Firmenbuchgericht werden in ein PDF-Format für die Abfrage des Jahresabschlusses gebracht („Visualisierung“), wobei die XML-Strukturen und die PDF-Teile zu einem einheitlichen PDF verarbeitet werden. Die Datensätze werden in der Originalform der Übermittlung und als PDF-Datensätze (für die Abfrage) gespeichert. Die Visualisierung des JAb bei Firmenbuchgericht und nach außen hin in der Firmenbuchabfrage erfolgt nunmehr ausschließlich als ein einheitliches PDF. Jahresabschlüsse, welche im ESEF-Format (XHTML, zip) eingereicht wurden, werden nicht in ein PDF umgewandelt, sondern können im Original-Format abgefragt werden.

Die JAb-Daten werden automatisch auf die zuständigen Firmenbuchgerichte aufgeteilt.

Beim Firmenbuchgericht werden die einlangenden JAb-Daten in die zuständige Geschäftsabteilung übernommen, wobei automatisch eine Aktenzahl (Fr-Zahl) vergeben und die Daten automationsunterstützt – zwecks späterer Eintragung – in die Eingabemasken des Firmenbuches gestellt werden.

Wird ein Verbesserungsverfahren für notwendig erachtet, so wird vom Gericht eine Zwischenerledigung erstellt, die als e-Zustellung oder postalisch versendet wird. Verbesserte JAb müssen elektronisch wieder als Gesamtdokument über ERV oder JustizOnline samt der Aktenzahl übermittelt werden.

Die Aktenzahl ist wie folgt einzugeben:

Gericht*

Aktenzahl (Fr)* ⓘ

Beim „Gericht“ ist das zuständige Firmenbuchgericht aus dem Auswahllisten zu wählen:

Gericht*

- Handelsgericht Wien - (007)
- Landesgericht Eisenstadt - (309)
- Landesgericht Feldkirch - (929)
- Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz - (638)
- Landesgericht Innsbruck - (818)
- Landesgericht Klagenfurt - (729)
- Landesgericht Korneuburg - (119)
- Landesgericht Krems an der Donau - (129)
- Landesgericht Leoben - (609)
- Landesgericht Linz - (458)
- Landesgericht Ried im Innkreis - (469)
- Landesgericht Salzburg - (569)
- Landesgericht St. Pölten - (199)
- Landesgericht Steyr - (499)
- Landesgericht Wels - (519)
- Landesgericht Wiener Neustadt - (239)

Die „Aktenzahl (Fr)“ ist dem Erledigungsbeschluss des Gerichts zu entnehmen:

FN 900003 i

999 Fr 3/24 a

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Straße

9999 Schulungsort

Tel.: +43 (0)1 71123-0

Als "eingereicht am" im Firmenbuchauszug ist das Datum des Einlangens des ersten JAb ersichtlich.

Die Annahme der Jahresabschlüsse wird vom Firmenbuchgericht eingetragen, wobei der Jahresabschluss im Firmenbuch in der Urkundensammlung ersichtlich gemacht wird.

Die vom Rechtsprechungsorgan in die Urkundensammlung aufgenommenen Unterlagen der Rechnungslegung können elektronisch von den Gerichten (im Intranet) und von den externen Anwendern (über die Firmenbuchabfrage im Internet) abgerufen werden.

H. Kosten und Gebühren

Für den Übermittlungsvorgang selbst fallen keine Kosten an.

Gerichtsgebühren für die Einreichung des Jahresabschlusses

Für die Einreichung des Jahresabschlusses werden seit dem GesDigG 2022 (Einreichung nach dem 30. November 2022) nur noch die Eingabengebühren (z.B.: für eine GmbH [Stand Jänner 2026:] 44 Euro) fällig. Bei elektronischer Einbringung sind die Gebühren durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten (§ 4 Abs. 4 GGG), dafür ist verpflichtend ein Konto anzugeben.

Am Abbuchungsbeleg, den der Einbringer von seiner Bank erhält, werden immer die Fr-Zahl und allfällige vom Einbringer in der XML-Struktur übermittelte Kundendaten angeführt. Weiters wird auch der vom Einbringer übermittelte Bezug, die Firmenbuchnummer und die Gebührenart in diesem Beleg ausgedruckt.

I. Jahresabschlüsse mit Bestätigungsvermerk

Der Bestätigungsvermerk wird grundsätzlich als PDF im XML-Datensatz übermittelt. Nur bei Verwendung des elektronischen Formblatts ist der Wortlaut des Bestätigungsvermerks in das freie Textfeld aufzunehmen.

J. Aufbewahrungspflicht

Die Aufbewahrungspflicht für das JAb-Original liegt beim Rechtsträger und nicht beim Einbringer. Der Einbringer bestätigt nur, dass die elektronisch übermittelte Unterlage der aufgestellten Unterlage entspricht.

Das „Original“ ist das, was der Vorstand (Geschäftsführer) der Beschlussfassung zu Grunde gelegt hat.

Ab dem Inkrafttreten des NaBeG (Nachhaltigkeitsberichtsgesetz) ist die Unterschrift auf den JAb-Unterlagen nicht mehr notwendig. Für Jahresabschlüsse und andere Unterlagen der Unternehmensberichterstattung von Geschäftsjahren, die nach dem 31. März 2025 beginnen (§ 908 Abs. 8 UGB), entfällt die Unterschriftserfordernis. In der Regel sind daher die Abschlüsse mit Stichtag 31.12.2025 noch zu unterschreiben, danach nicht mehr. Ab dem Inkrafttreten des NaBeG muss der Vorstand nur sicherstellen, dass „die Einreichung“ – also das, was dem Firmenbuchgericht geschickt wird – deckungsgleich mit dem „Original“ ist. Das bedeutet, der Vorstand (GF) muss auf Nachfrage des Firmenbuchgerichts zeigen, dass sich seit der Beschlussfassung durch den Vorstand – also dem Zeitpunkt, zu dem der Jahresabschluss „eingefroren“ wurde und nicht mehr veränderbar ist – nichts mehr an der Version geändert hat. Ob das mit einer Prüfsumme gemacht wird oder auf einem anderen technischen Weg sichergestellt wird, ist nicht vorgegeben.
